Barmenia Gothaer

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Hausratversicherung

(VHB 2019)

216598_06-26

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019) und die Bausteine bzw. Klauseln
- Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005),
- Fahrraddiebstahl (Klausel 7110),
- E-Bike Schutz (Klausel 7130),
- Elektronik Schutz (Klausel 7141),
- Internet Schutz (Klausel 7142),
- Smart Home Schutz (Klausel 7143),
- Kunst & Mobilien Schutz (Klausel 7155),

sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff „Beitrag“ verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer

Das Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten 3
Allgemeine Kundeninformationen 5
Leistungen der Hausratversicherung im Überblick 9
Die Gothaer Hausratversicherung (Abschnitte A-B) 17
Klauseln (Abschnitt C) 64
Anhang (Abschnitt D) 78
Erläuterungen zu Wertschutzbehältnissen 78
Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket 79
Information zu Ihren Extra-Services 80

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Barmenia Gothaer

Unternehmen: Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Hausratversicherung

Dieses Informationsblatt gibt einen **kurzen Überblick** über die Gothaer Hausratversicherung. Es ist daher **nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungs umfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:**

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen Gothaer Hausratversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats.

Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dies sind zum Beispiel
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
 - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann folgende Gefahren umfassen
 - ✓ Feuergefahren (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung);
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
 - ✓ Leitungswasser;
 - ✓ Naturgefahren Sturm, Hagel;
 - ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
 - ✓ Glasbruch.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.
- ✓ Darüber hinaus sind Kosten versichert, die zusätzlich zum Sachschaden entstehen, zum Beispiel:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungskosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Hotelkosten;
 - ✓ Bewachungskosten;
 - ✓ Transport- und Lagerkosten;
 - ✓ Schlossänderungskosten;
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
 - ✓ Reparaturkosten;

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadensfall kommen, wie zum Beispiel
 ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften
 ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht
! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 ! Krieg;
 ! Kernenergie;
 ! Schwamm;
 ! Sturmflut;
 ! vorsätzliche Handlung.

Wo bin ich versichert?

✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadensfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 21433
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	DE 122786654
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand	Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck
Postanschrift	50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortiger Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich	2 Quai Kléber FR-67000 Strasbourg
Hauptbevollmächtigter	Damien Limousin

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.
Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

Gothaer Beschwerde-Management

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
E-Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrags **einen Monat gebunden.**

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Regelungen zu Wartezeiten sind Abschnitt B 1.1 zu entnehmen.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 — **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
 einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.barmeniagothaer.de/widerruf/ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2 — **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungs-

berechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
Folgebeitrag	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Ratenzahlung	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Leistungen der Gothaer Hausratversicherung im Überblick

Leistungsbeispiele	Gothaer Hausrat Basis	Gothaer Hausrat Plus	Gothaer Hausrat Premium	Verweis
Versicherte Gefahren				
Feuer	•	•	•	A 3
Brand	•	•	•	A 3.1
Nutzwärmeschäden	•	•	•	A 3.1.2
Sengschäden	–	•	•	A 3.1.3
Blitz/Blitzschlag	•	•	•	A 3.2
Überspannungsschäden durch Blitz	Bis 10.000 EUR	•	•	A 3.3
Explosion, inkl. Blindgängern	•	•	•	A 3.4
Implosion	•	•	•	A 3.5
Verpuffung	•	•	•	A. 3.6
Schäden durch Rauch und Ruß	–	•	•	A 3.7
Überschallknall	•	•	•	A 3.8
Anprall von Luftfahrzeugen	•	•	•	A 3.9
Anprall sonstiger Fahrzeuge, inkl. Wasserfahrzeuge	•	•	•	A 3.10
Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub	•	•	•	A 4
Einbruch, auch über nicht versicherte Räume	•	•	•	A 4.1
Vandalismus nach Eindringen	•	•	•	A 4.2
Raub	•	•	•	A 4.3
Räuberische Erpressung	–	•	•	A 4.3.4
Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, inkl. Rollatoren und Gehhilfen	**Bis 1.000 EUR** keine Nachtzeitklausel	**Bis 2.000 EUR** keine Nachtzeitklausel	**Bis 3.000 EUR** keine Nachtzeitklausel	A 4.4.1
Diebstahl aus Räumen und vom Versicherungsgrundstück von Grills, Gartenmöbeln, -robotern, -geräten, Wäsche, Bekleidung, Waschmaschinen, -trockner	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 4.4.2
Diebstahl aus Kfz, inkl. Dachboxen und aus Wassersportfahrzeugen	–	**Bis 2.000 EUR** keine Nachtzeitklausel	**Bis 3.000 EUR** keine Nachtzeitklausel	A 4.4.3
Diebstahl aus Kranken-, Pflege-, Kur- oder Sanatorienzimmern etc.	–	**Bis 2.000 EUR** Für Wertsachen bis 500 EUR	**Bis 3.000 EUR** Für Wertsachen bis 500 EUR	A 4.4.4
Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen	–	**Bis 2.000 EUR** Für Wertsachen max. 500 EUR	**Bis 3.000 EUR** Für Wertsachen max. 500 EUR	A 4.4.5
Trickdiebstahl	–	–	Bis 3.000 EUR	A 4.4.6
Diebstahl von Taschen	–	–	Bis 3.000 EUR	A 4.4.7
Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden	–	–	**Bis 3.000 EUR** Für Wertsachen sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis 500 EUR	A 4.4.8
Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden	–	–	**Bis 3.000 EUR** Für Wertsachen sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis 500 EUR	A 4.4.9
Leitungswasser	•	•	•	A 5
Leitungswasserschäden	•	•	•	A 5.2

• = Versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) ○ = Gegen Zuschlag mitversicherbar – = Nicht versichert

Leistungsbeispiele	Gothaer Hausrat Basis	Gothaer Hausrat Plus	Gothaer Hausrat Premium	Verweis
Schäden durch Leitungswasser aus Aquarien oder Wasserbetten	•	•	•	A 5.2.5
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen/ Wassersäulen	–	•	•	A 5.2.6
Schäden durch Leitungswasser aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren	–	•	•	A 5.2.7
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen	–	–	•	A 5.3.1
Nässeschäden aufgrund von Regen- und Schmelzwasser	–	–	Bis 1.000 EUR	A 5.3.2
Bruchschäden	•	•	•	A 5.4
Bruchschäden an Armaturen	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 5.4.3.1
Witterungsbedingter Rückstau	○ über Weitere Elementargefahren	○ über Weitere Elementargefahren	○ über Weitere Elementargefahren	A 6.4.2
Sturm / Hagel	•	•	•	A 6
Schaden am Inhalt vom Kfz aufgrund Sturm/ Hagel, inkl. Dachboxen	–	–	**Bis 3.000 EUR** keine Nachtzeitklausel	A 6.3.7
Schäden an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück aufgrund Sturm/ Hagel	–	–	Bis 3.000 EUR	A 6.3.8
Weitere Elementargefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	○	○	○	A 6.4
Glasbruch	○	○	○	A 7
Unbenannte Gefahren	–	–	**Bis 5.000 EUR** SB: 250 EUR	A 8
Versicherte Sachen				
Selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge	•	•	•	A 10.3.4
Wasserfahrzeuge (Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote)	•	•	•	A 10.3.5
Flugdrachen, Gleitschirme	•	•	•	A 10.3.6
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen	•	•	•	A 10.3.7
Handelsware, Musterkollektionen	–	–	Bis 5.000 EUR	A 10.3.8
Haustiere	•	•	•	A 10.3.9
Kfz-Zubehör und nicht eingebaute Kfz-Teile	•	•	•	A 10.3.10
Technische, optische und akustische Sicherungs- und Überwachungsanlagen	–	•	•	A 10.3.11
Wertsachen insgesamt	Bis 20 % der VSU	Bis 30 % der VSU	Bis 40 % der VSU	A 19.3.1
Pelze, Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände, Antiquitäten	Bis 20 % der VSU	Bis 30 % der VSU	Bis 40 % der VSU	A 19.3.1
Bargeld außerhalb von Wertschutzbehältnissen	Bis 1.000 EUR	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 19.3.2.1
Bargeld nach fest definierten Anlässen außerhalb von Wertschutzbehältnissen	–	–	Bis 5.000 EUR	A 19.3.2.4
Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden außerhalb von Wertschutzbehältnissen	Bis 2.500 EUR	Bis 5.000 EUR	Bis 10.000 EUR	A 19.3.2.2
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen usw. außerhalb von Wertschutzbehältnissen	Bis 20.000 EUR	Bis 30.000 EUR	Bis 40.000 EUR	A 19.3.2.3

• = Versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) ○ = Gegen Zuschlag mitversicherbar – = Nicht versichert

Leistungsbeispiele	Gothaer Hausrat Basis	Gothaer Hausrat Plus	Gothaer Hausrat Premium	Verweis
Versicherte Sachen, sofern Gefahr Glasbruch mitversichert				
Gebäudeverglasung	•	•	•	A 10.5.1
Verglasung von Wintergärten	•	•	•	A 10.5.1
Mobiliarverglasung	•	•	•	A 10.5.2
Glaskeramik, inkl. Ceran-,Induktionskochfelder	•	•	•	A 10.5.2
Verglasung von Aquarien, Terrarien	•	•	•	A 10.5.3
Glasbausteine, Profilgläser, Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff	•	•	•	A 10.5.4
gläserne Waschbecken/Badewannen	–	•	•	A 10.5.5
Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalls, weitere Kosten und Schäden				
Aufräumungskosten	•	•	•	A 14.1.1
Bewegungs- und Schutzkosten	•	•	•	A 14.1.2
Hotelkosten	**Bis 100 EUR** pro Tag max. 100 Tage	**Bis 200 EUR** pro Tag max. 150 Tage	**Bis 200 EUR** pro Tag max. 365 Tage	A 14.1.3
Transport- und Lagerkosten	Bis max. 200 Tage	Bis max. 200 Tage	Bis max. 300 Tage	A 14.1.4
Schadenabwendungs- und Minderungskosten	•	•	•	A 14.1.5
Schlossänderungskosten	•	•	•	A 14.1.6
Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse	•	•	•	A 14.1.6
Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren	–	–	Bis 3.000 EUR	A 14.1.7
Bewachungskosten	Max. 48 Stunden	Max. 72 Stunden	Max. 96 Stunden	A 14.1.8
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruchdiebstahl	•	•	•	A 14.1.9
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden	•	•	•	A 14.1.10
Kosten für provisorische Maßnahmen	•	•	•	A 14.1.11
Kran- oder Gerüstkosten, sofern Gefahr Glasbruch mitversichert	•	•	•	A 14.1.12
Tierarztkosten	•	•	•	A 14.1.13
Feuerlöschkosten	•	•	•	A 14.1.14
Mehrkosten durch Preissteigerungen	•	•	•	A 14.1.15
Umzugskosten	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 14.1.16
Rückreisekosten aus dem Urlaub	–	**Bis 5.000 EUR** 5.000 EUR Mindestschadenhöhe	**Bis 10.000 EUR** Ohne Mindestschadenhöhe	A 14.1.17
Telefonmissbrauch nach ED	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 14.1.18
Wasserverlust	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 14.1.19
Gasverlust	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 14.1.20
Unterbringungskosten für Haustiere	Bis 1.000 EUR	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 14.1.21
Kostenersatz für Einbruchsicherungen, einmalig ab 5.000 EUR Schadenhöhe	–	Bis 500 EUR	Bis 500 EUR	A 14.1.22
Wiederherstellung- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme	–	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	A 14.1.23
Mehrkosten für Technologiefortschritt	–	–	•	A 14.1.24
Gefriergutschäden, nach Unterbrechung Energieversorgung oder technischem Defekt	–	•	•	A 14.2.1
Beschädigung durch Graffiti	–	–	•	A 14.2.2

• = Versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) ○ = Gegen Zuschlag mitversicherbar – = Nicht versichert

Leistungsbeispiele	Gothaer Hausrat Basis	Gothaer Hausrat Plus	Gothaer Hausrat Premium	Verweis
Transportmittelunfall	–	–	•	A 14.2.3
Schäden durch Haarwild	–	–	Bis 3.000 EUR	A 14.2.4
Scheck-/Kreditkartenmissbrauch	–	–	Bis 3.000 EUR	A 14.2.5
Persönliche Auslagen, ab 25.000 EUR Schadenhöhe	–	–	Bis 3.000 EUR	A 14.2.6
Innere Unruhen, Streik, Aussperrungen	–	•	•	A 2.2, C 3.1
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässig herbei-geführtem Versicherungsfall	Bis 10.000 EUR	•	•	A 17.6
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung	–	–	Bis 5.000 EUR	A 17.7
Kosten des Sachverständigenverfahrens, ab 25.000 EUR Schadenhöhe	–	•	•	A 20.6
Versicherungsort, Außenversicherung				
Wohnung, Gemeinschaftsräume und Nebengebäude auf dem Grundstück	•	•	•	A 12.1
Garagen auf dem Versicherungsgrundstück und in der Nähe	•	•	•	A 12.4
Bankschließfächer in Tresorräumen bei Geldinstituten (dauerhaft)	–	Bis 30.000 EUR	Bis 50.000 EUR	A 12.5
Einliegerwohnung	–	–	Bis 5.000 EUR	A 12.6
Außenversicherung	**Bis 10 % der VSU** mindestens 20.000 EUR, max. 100% der VSU weltweit bis zu 3 Monate	**Bis 20 % der VSU** mindestens 30.000 EUR, max. 100% der VSU; weltweit bis zu 6 Monate	**Bis 30 % der VSU** mindestens 50.000 EUR, max. 100% der VSU; weltweit bis zu 12 Monate	A 13.1, A 13.6
Eigener Haushalt von Kindern	–	**Bis 20.000 EUR** bis zu 6 Monate	**Bis 20.000 EUR** bis zu 12 Monate	A 13.7
Sportausrüstung dauerhaft außerhalb der Wohnung	–	–	Bis 5.000 EUR	A 13.8
Beruflich bedingte Zweitwohnungen	–	–	Bis 5.000 EUR	A 13.9
Hausrat von Familienangehörigen in Alten-/Pflegeheim	–	–	Bis 15.000 EUR	A 13.10
Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten				
Fahrraddiebstahl, inkl. Fahrradanhänger, Roller, Kickboards, nicht versicherungspflichtige Pedelecs	○ keine Nachtzeitklausel	○ keine Nachtzeitklausel	○ keine Nachtzeitklausel	C 1.4
E-Bike Schutz, inkl. Diebstahl- und Kaskoschutz für Pedelecs, inkl. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden sowie Akkuverschleiß)	–	○ keine Nachtzeitklausel	○ keine Nachtzeitklausel	C 3.2
Internet Schutz, inkl. Phishing, Pharming, Skimming, Konflikten mit Onlinehändlern	–	○	○	C 3.4
Elektronik Schutz	–	○ SB: 10 %, mind. 50 EUR	○ SB: 10 %, mind. 50 EUR	C 3.3
Smart Home Schutz	–	○	○	C 3.5.
Kunst & Mobilien Schutz	–	–	○	C 4.1

• = Versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) ○ = Gegen Zuschlag mitversicherbar – = Nicht versichert

Leistungsbeispiele	Gothaer Hausrat Basis	Gothaer Hausrat Plus	Gothaer Hausrat Premium	Verweis
Sonstiges				
Vorsorgebetrag	Bis 10 % der VSU	Bis 10 % der VSU	Bis 20 % der VSU	A 15.2.3
keine Anzeigepflicht bei vorüber- gehend angebrachtem Gerüst	•	•	•	A 23.1.5
Anzeigepflicht bei Unbewohnt sein	Nach 120 Tagen	Nach 120 Tagen	Nach 120 Tagen	A 23.1.3
Homeservice/Notfallservice	•	•	•	D 3
Gothaer Garantiepaket				
Versicherungsschutz und Leistungsinhalte entsprechen den GDV-Musterbedingungen	–	•	•	D 2
Einhaltung Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse	–	•	•	D 2
Innovationsklausel	•	•	•	D 2

• = Versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) ○ = Gegen Zuschlag mitversicherbar – = Nicht versichert

Für alle aufgeführten Leistungen gilt:

Der vollständige Versicherungsumfang ergibt sich aus dem Antrag, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Die Gothaer Hausratversicherung (VHB 2019)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Leistungsbeschreibung Seite

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? ... 17
A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es? ... 17
A 3 Was ist unter Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? ... 17
A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? ... 19
A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? ... 23
A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? ... 25
A 7 Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? ... 27
A 8 Was ist unter Unbenannten Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? ... 28
A 9 Welche Sachen sind versichert? ... 29
A 10 Was gehört zum Hausrat? ... 29
A 11 Was gehört nicht zum Hausrat? ... 30
A 12 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? ... 31
A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie? ... 31
A 14 Welche Kosten sind versichert? ... 34
A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht? ... 41
A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? ... 43
A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? ... 44
A 18 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? ... 46
A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzbehältnisse? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? ... 46
A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? ... 48
A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? ... 49
A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen? ... 49
A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? ... 50
A 24 Was gilt für wieder herbeigeschaffte Sachen? ... 50

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung ... 52
B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes ... 52
B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode ... 52
B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung ... 52
B 1.4 Folgebeitrag ... 53
B 1.5 Lastschriftverfahren ... 53
B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ... 54
B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung ... 54
B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages ... 54
B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall ... 55
B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten ... 55
B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss ... 55
B 3.2 Gefahrerhöhung ... 57
B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ... 58
B 4 Weitere Regelungen ... 59
B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung ... 59
B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung ... 60
B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters ... 60
B 4.4 Verjährung ... 60
B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht ... 61
B 4.6 Anzuwendendes Recht ... 61
B 4.7 Embargobestimmung ... 61
B 4.8 Überversicherung ... 61
B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung ... 61
B 4.10 Aufwendungsersatz ... 62
B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen ... 62
B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen ... 63
B 4.13 Repräsentanten ... 63

Teil C: Klauseln
C 1 Klauseln zur Gothaer Hausrat Basis, zur Gothaer Hausrat Plus und zur Gothaer Hausrat Premium 64
C 2 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat Basis. 66
C 3 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat Plus und zur Gothaer Hausrat Premium 66
C 4 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat Premium 76

Teil D: Anhang
D 1 Auflistung von Wertschutzschränken zu A 19.2.3 78
D 2 Gothaer Garantie-Paket 79
D 3 Information zu Ihren Extra-Services 80

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2019)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden, sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorge-Versicherungssumme in der Höhe von 10 bzw. 20 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Teil A – Der Leistungsumfang

A 1
Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1 Feuer

A.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

A 1.3 Leitungswasser;

A 1.4 Naturgefahren

A 1.4.1 Sturm, Hagel;

A 1.4.2 **soweit zusätzlich vereinbart:**

Die weiteren Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A 1.5 **soweit zusätzlich vereinbart:**

Glasbruch

A 1.6 je nach vereinbarter Produktlinie:

Unbenannte Gefahren

A 2
Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3
Was ist unter Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 **Brand**

A 3.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.1.2 Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A 3.1.3 Abweichend von A 3.11.2 ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 3.2 **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 **Überspannung durch Blitz**

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	10.000 EUR
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Sie verläuft im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität. In der Regel entsteht kein Explosionsknall.

A 3.7 Rauch, Ruß

Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch andauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen (Allmählichkeitsschäden).

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 3.8 Überschallknall

Versicherte Sachen werden durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt. Voraussetzung ist, dass diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.

A 3.9 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.10 Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch den Anprall mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.

A 3.11 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.11.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.11.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens nach A 3.1 sind.

A 3.11.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach Eindringen

A 4.2.1 Vandalismus nach Eindringen liegt vor, wenn der Täter den Versicherungsort widerrechtlich betritt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt entstanden sein.

A 4.3.4 Räuberische Erpressung

In Abweichung von A 4.5.2 besteht je nach versicherter Produktlinie bei einem versicherten Raub nach A 4.3.1 bis A 4.3.3 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sache an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.4 Diebstahl

A 4.4.1 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren

Versichert ist auch der Diebstahl von:

a) Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren.

b) Lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl, der Gehhilfe oder dem Rollator verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

c) Versicherungsschutz besteht abweichend von A 13.1.2 auch für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren, wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum Nachweis über die Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren zu beschaffen und aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer kann die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Nachweis anderweitig erbringen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	1.000 EUR
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 4.4.2 Diebstahl vom Grundstück

Versichert ist je nach vereinbarter Produktlinie auch der Diebstahl von

a) Waschmaschinen und Wäschetrocknern

b) Wäsche und Bekleidung

c) Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen

d) Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerter Gartenskulpturen

e) Sport- und Spielgeräten, ausgenommen Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Pedelecs

innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Abweichend von A 13.1.2 besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis e) genannten Sachen sich nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 4.4.3 Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie für versicherte Sachen, die aus verschlossenen

- Innen-, Kofferräumen, Dachboxen oder
- Anhängern eines Kraftfahrzeugs, sowie
- Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs

durch Diebstahl abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld oder Wertsachen gemäß A 19.1.

Abweichend von A 13.1.1 und A 13.1.2 besteht Versicherungsschutz auch für fremdes Eigentum gemäß A 10.4 oder sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 4.4.4 Diebstahl aus Patientenzimmern

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen eines Krankenhauses, einer Rehabilitations-, Kur- oder ähnlichen Einrichtung während eines stationären Aufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Abweichend von A 13.1.2 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR*
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR*

* Wertsachen gemäß A 19.1 sind maximal bis 500 EUR versichert.

A 4.4.5 Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie für den Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffs-, Fähr-, Zugkabinen bzw. Schlafwagenabteilen.

Abweichend von A 13.1.2 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR*
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR*

* Wertsachen gemäß A 19.1 sind maximal bis 500 EUR versichert.

A 4.4.6 Trickdiebstahl

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie für Trickdiebstahl. Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder

b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder

c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

versicherte Sachen entwendet.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 4.4.7 Diebstahl von Taschen

Als versichert gilt je nach vereinbarter Produktlinie auch der Diebstahl von Taschen einschließlich deren Inhalt. Voraussetzung ist, dass

- sich diese im unmittelbaren Einflussbereich des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und
- die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Nicht versichert ist allein der Diebstahl des Taschenin halts aus einer Tasche. Im Sinne dieser Regelung gelten reine Schutzhüllen (z. B. für Kameras) sowie Brieftaschen, Geldbörsen, Portemonnaies oder vergleichbare Behältnisse nicht als Tasche.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 4.4.8 Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Mitversichert ist je nach vereinbarter Produktlinie der Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb von bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind
(z. B. Kundenschließfächer, Metallspinde oder -schränke). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Abweichend von A 13.1.2 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR*

* Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt maximal 500 EUR.

A 4.4.9 Diebstahl am Arbeitsplatz

Mitversichert ist je nach vereinbarter Produktlinie der Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen sich dauerhaft am Arbeitsplatz befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR*

* Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt maximal 500 EUR.

A 4.5 Nicht versicherte Schäden

A 4.5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4.5.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.3.1 bis A 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

a) Leitungswasserschäden (A 5.2)

b) Sonstige Nässeschäden (A 5.3)

c) Bruchschäden (A 5.4)

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

A 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlagen,

A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien,

A 5.2.6 Zimmerbrunnen oder Wassersäulen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 5.2.7 im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3 Sonstige Nässeschäden

A 5.3.1 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Abweichend von A 5.5.8 ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesten Bereich. Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	1.000 EUR

A 5.3.2 Nässeschäden aufgrund von Regen- und Schmelzwasser

Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen.

Voraussetzung ist, dass das Regen- oder Schmelzwasser in das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden durch

- Allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen,
- Hagel oder Schnee,
- Grundwasser, Überschwemmung von Grund und Boden, Rückstau.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 5.4 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gemäß A 10.3.1 gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

A 5.4.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

A 5.4.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

A 5.4.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlagen;

A 5.4.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.4.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 5.4.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

A 5.4.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuchen;

A 5.4.2.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlagen.

A 5.4.3 sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen je nach vereinbarter Produktlinie

A 5.4.3.1 Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser);

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie auch für die Kosten eines notwendigen Austauschs von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr trägt.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

A 5.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

A 5.5.2 Schwamm;

A 5.5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

A 5.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

A 5.5.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

A 5.5.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

A 5.5.7 Regenwasser aus Fallrohren;

A 5.5.8 Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen,

Nicht versichert sind auch Schäden an

A 5.5.9 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

A 5.5.10 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6
Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6.1 Sturm

A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben,

nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.3.7 Sturm oder Hagel werfen Gegenstände unmittelbar auf oder gegen ein Kraftfahrzeug. Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für versicherte Sachen die infolge dessen zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass sich die versicherten Sachen im Innern des Kraftfahrzeuges, im Kofferraum oder einer Dachbox befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 6.3.8 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen ein, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für versicherte Sachen.

Die Sachen sind auch versichert, wenn sie sich abweichend von A 13.1.2 nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 6.4 Weitere Elementargefahren (soweit zusätzlich vereinbart)

A 6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse die Überflutung verursacht haben:

A 6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 6.4.1.2 Witterungsniederschläge, oder

A 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4.1.1 oder A 6.4.1.2.

A 6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse den Rückstau verursacht haben:

A 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, oder

A 6.4.2.2 Witterungsniederschläge.

A 6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

A 6.5.1 Sturmflut;

A 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Dies gilt nur in Zusammenhang mit Erdsenkung (siehe A 6.4.4).

Nicht versichert sind Schäden an

A 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 10.3.3.

A 7
Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 7.1 Glasbruch (soweit zusätzlich vereinbart)

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A 10.5), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A 7.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

A 7.2.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),

A 7.2.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A 8
Was ist unter Unbenannten Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 8.1 Unbenannte Gefahren

Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie Schäden durch Unbenannte Gefahren. Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach A 8.2 ausgeschlossen sind.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

A 8.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen

A 8.2.1 Gefahren und Schäden, die nach den VHB 2019 oder über weitere Klauseleinschlüsse dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können.

Dies sind insbesondere:

A 8.2.1.1 Feuer (A 3),

A 8.2.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl (A 4),

A 8.2.1.3 Leitungswasser (A 5),

A 8.2.1.4 Naturgefahren (A 6),

a) Sturm, Hagel

b) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)

A 8.2.1.5 Glasbruch (A 7),

A 8.2.1.6 Baustein Fahrraddiebstahl (Klausel 7110),

A 8.2.1.7 Baustein E-Bike Schutz (Klausel 7130),

A 8.2.1.8 Baustein Elektronik Schutz (Klausel 7141),

A 8.2.1.9 Baustein Internet Schutz (Klausel 7142),

A 8.2.2 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich (siehe B 4.12.1) herbeiführt,

A 8.2.3 Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art (siehe A 2.1),

A 8.2.4 Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe A 2.3),

A 8.2.5 Schäden durch Sturmflut oder durch Grundwasser,

A 8.2.6 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen,

A 8.2.7 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten,

A 8.2.8 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion,

A 8.2.9 Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör,

A 8.2.10 Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.,

A 8.2.11 Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung,

A 8.2.12 Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen,

A 8.2.13 Schäden durch Diebstahl, sofern die Sache nicht in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurde (Tragerisiko),

A 8.2.14 Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichen,

A 8.2.15 Schäden an mobilen elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefonen, Tablets, Foto-, Film- und Videogeräten.

A 8.3 **Selbstbeteiligung**

Bei einem eingetretenen versicherten Schaden durch unbenannte Gefahren wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall.

A 8.4 **Entschädigung**

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall für Schäden durch unbenannte Gefahren begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	5.000 EUR

A 9 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 13 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 10 Was gehört zum Hausrat?

A 10.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 10.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 19.

A 10.3 Ferner gehören zum Hausrat

A 10.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen und alle Smart-Home-Komponenten). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 10.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 10.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 12 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A 10.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

A 10.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

A 10.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A 10.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

A 10.3.8 Handelswaren und Musterkollektionen sind je nach vereinbarter Produktlinie bis zur festgesetzten Höhe versichert.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall für Handelswaren und Musterkollektionen begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	5.000 EUR

A 10.3.9 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 12.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

A 10.3.10 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

A 10.3.11 Technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, je nach vereinbarter Produktlinie.

Diese Anlagen müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag, z. B. einem Gebäudeversicherungsvertrag, erlangt werden kann.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 10.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 10.1 bis A 10.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 11.1.5.

A 10.5 Zu den versicherten Sachen gegen Glasbruch gehören

A 10.5.1 Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind,

A 10.5.2 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung,

A 10.5.3 Aquarien und Terrarien aus Glas,

A 10.5.4 Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff,

A 10.5.5 gläserne Waschbecken und Badewannen je nach vereinbarter Produktlinie:

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 11 Was gehört nicht zum Hausrat?

A 11.1 **Nicht zum Hausrat gehören**

A 11.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 10.3.1 oder A 10.3.3 genannt.

A 11.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 11.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter A 10.3.4 genannt.

A 11.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 10.3.4 bis A 10.3.6 genannt.

A 11.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

A 11.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 11.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 11.2 **Nicht zu den versicherten Sachen gegen Glasbruch gehören**

A 11.2.1 Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum),

A 11.2.2 Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel, Fotovoltaikmodule),

A 11.2.3 Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser),

A 11.2.4 Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

A 12
Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 12.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 12.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

A 12.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkellern, Waschkellern). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 12.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

A 12.5 je nach vereinbarter Produktlinie Kunden-/Bankschließfächer in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit diese dort vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	30.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	50.000 EUR

A 12.6 je nach vereinbarter Produktlinie Räume einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus gehören. Es besteht in diesen Räumlichkeiten jedoch kein Versicherungsschutz für Hausrat von Mietern. Hausrat, der dem Mieter vom Versicherungsnehmer überlassen wurde, ist in diesen Räumlichkeiten nur versichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	5.000 EUR

A 13
Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 13.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

A 13.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 13.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts.

Je nach vereinbarter Produktlinie gelten folgende Zeiträume nicht als vorübergehend:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Mehr als 3 Monate
Gothaer Hausrat Plus	Mehr als 6 Monate
Gothaer Hausrat Premium	Mehr als 12 Monate

A 13.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

A 13.2.1 der Ausbildung;

A 13.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

A 13.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 13.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 13.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 13.5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 13.6 Entschädigungsgrenzen

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall für A 13.1 bis A 13.5 begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	10 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 20.000 EUR*
Gothaer Hausrat Plus	20 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 30.000 EUR*
Gothaer Hausrat Premium	30 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR*

*** Sofern die Mindestsumme die Höhe der Versicherungssumme übersteigt, wird eine Entschädigung maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme geleistet.**

A 13.7 Eigener Haushalt von Kindern

Der Versicherer gewährt je nach vereinbarter Produktlinie bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) für die festgesetzte Dauer Versicherungsschutz nach der Gothaer Hausrat Basis. Danach erlischt der Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Je nach vereinbarter Produktlinie sind Dauer und Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	20.000 EUR, bis zu 6 Monate
Gothaer Hausrat Premium	20.000 EUR, bis zu 12 Monate

A 13.8 Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind je nach vereinbarter Produktlinie weltweit versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie

a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, und

b) sich in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis befinden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	5.000 EUR

A 13.9 Hausrat in Zweitwohnungen

Versicherte Sachen sind je nach vereinbarter Produktlinie innerhalb Deutschlands auch versichert, wenn sie sich dauerhaft innerhalb von Räumen einer beruflich genutzten Zweitwohnung befinden.

Nicht versichert sind

a) Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß A 6.4. Das gilt auch, wenn dies für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.

b) Hotelkosten gemäß A 14.1.3,

c) Wertsachen gemäß A 19.1,

d) Hausrat in vermieteten Wohnungen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	5.000 EUR

A 13.10 Hausrat von Familienangehörigen im Alten-/Pflegeheim

Versichert ist je nach vereinbarter Produktlinie der Hausrat von folgenden Familienangehörigen im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung.

Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

a) Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft,

b) Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder,

c) Großeltern und Enkel,

d) Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder,

e) Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Vormundschaft übernommen hat.

Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	15.000 EUR*

Wertsachen gemäß A 19.1 sind maximal bis 500 EUR versichert.

A 14 Welche Kosten sind versichert?

A 14.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 14.1.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für eine festgesetzte Dauer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen festgesetzten Betrag pro Tag begrenzt.

Je nach vereinbarter Produktlinie sind Dauer und Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	maximal 100 Tage, 100 EUR pro Tag
Gothaer Hausrat Plus	maximal 150 Tage, 200 EUR pro Tag
Gothaer Hausrat Premium	maximal 365 Tage, 200 EUR pro Tag

A 14.1.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für eine festgesetzte Dauer.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Dauer je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	maximal 200 Tage
Gothaer Hausrat Plus	maximal 200 Tage
Gothaer Hausrat Premium	maximal 300 Tage

A 14.1.5 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Das sind Kosten, die für Maßnahmen entstehen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte (siehe B 4.10.1).

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.6 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.7 Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen von Gemeinschaftsräumen vorzunehmen. Der Versicherer ersetzt die Kosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen von Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.8 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für eine festgesetzte Dauer.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Dauer je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	maximal 48 Stunden
Gothaer Hausrat Plus	maximal 72 Stunden
Gothaer Hausrat Premium	maximal 96 Stunden

A 14.1.9 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.10 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.11 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.12 Kran- oder Gerüstkosten

Das sind Kosten, die für zusätzliche Leistungen entstehen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben (siehe A 10.5) durch deren Lage verteuert.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.13 Tierarztkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um die notwendige Behandlung von Haustieren gemäß A 10.3.9 vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Verletzungen unmittelbar durch den Versicherungsfall verursacht wurden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.14 Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen entstehen. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig vom Versicherungsnehmer einfordern kann.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.15 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Das sind Kosten, für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.1.16 Umzugskosten

Das sind Kosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer in eine andere Wohnung umzieht. Der Versicherer ersetzt die Kosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall länger als 100 Tage unbewohnbar geworden und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.17 Rückreisekosten

Das sind Mehrkosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer seinen Urlaub wegen eines Versicherungsfalls vorzeitig beenden muss. Voraussetzung ist, dass seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist und dass je nach vereinbarter Produktlinie der Versicherungsfall voraussichtlich 5000 Euro (Mindestschadenhöhe) übersteigt. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.

Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für dessen Rückkehr an den Schadenort.

Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	5.000 EUR Mit Mindestschadenhöhe 5.000 EUR gemäß Abs. 1
Gothaer Hausrat Premium	10.000 EUR Ohne Mindestschadenhöhe gemäß Abs. 1

A 14.1.18 Telefonmissbrauch

Das sind Kosten, die entstehen, weil das Festnetz- und das Mobilfunktelefon missbräuchlich verwendet werden. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass die missbräuchliche Nutzung nach einem Einbruchdiebstahl gemäß A 4.1 erfolgt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.19 Wasserverlust

Das sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass der Mehrverbrauch infolge eines Rohrbruchs innerhalb der versicherten Wohnung entsteht und dass das Wasserversorgungsunternehmen den Mehrverbrauch dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.20 Gasverlust

Das sind Kosten, die entstehen, weil mehr Gas verbraucht wird. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass der Mehrverbrauch infolge eines Bruchs einer gasführenden Rohrleitung innerhalb der versicherten Wohnung entsteht und dass das Versorgungsunternehmen den Mehrverbrauch dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.21 Unterbringung von Haustieren

Das sind Kosten, die entstehen, wenn Haustiere in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung untergebracht werden.

Voraussetzung ist, dass die Wohnung nach einem Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Unterbringung der Haustiere werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	1.000 EUR
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.22 Kostenersatz für Einbruchsicherungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil zusätzliche oder verbesserte Einbruchsicherungen in der versicherten Wohnung angebracht werden. Der Versicherer ersetzt die Kosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass

a) die Einbruchsicherungen nach einem erstattungspflichtigen Einbruchdiebstahl oder dem Versuch einer solchen Tat angebracht werden und

b) der erstattungspflichtige Betrag 5.000 EUR übersteigt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	einmalig 500 EUR
Gothaer Hausrat Premium	einmalig 500 EUR

A 14.1.23 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme

Versichert sind je nach vereinbarter Produktlinie die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

a) Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt (z. B. so genannte Raubkopien).

b) Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum Nachweis bezüglich der lizenzpflichtig erworbenen Daten und Programme zu beschaffen und aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer kann eine Entschädigung nur verlangen, wenn er den Nachweis anderweitig erbringen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.1.24 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen je nach vereinbarter Produktlinie die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen. Voraussetzung ist, dass deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag,

der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.2 Weitere Kosten und Schäden

A 14.2.1 Gefrier- und Kühlgut

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie für Schäden, die innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defektes entstehen.

Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.2.2 Graffitischäden

Versichert sind je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.2.3 Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht je nach vereinbarter Produktlinie auch für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden. Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

A 14.2.4 Schäden durch Haarwild

Versichert sind je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch Haarwild gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich versicherte Sachen nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Waschbären.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Schäden durch Haustiere

b) Schäden durch Tierausscheidungen, Pilze oder Schwamm

c) Kosten für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Tiere gemäß Abs. 1.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.2.5 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Das sind Kosten, die entstehen, weil die Scheck- oder Kreditkarte missbräuchlich verwendet wird. Der Versicherer ersetzt die Kosten je nach vereinbarter Produktlinie.

Voraussetzung ist, dass die Karte nachweislich durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist und dass kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 14.2.6 Persönliche Auslagen

Der Versicherer ersetzt die Kosten je nach vereinbarter Produktlinie. Das sind Kosten, die bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls entstehen und die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte. Darunter fallen:

a) Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen,

b) Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle,

c) Verdienstausfall bis 100 EUR pro Tag für maximal 3 Tage.

Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt und dass die Nebenkosten nachgewiesen werden.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 15.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 15.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 15.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 19.1.1.5 und Antiquitäten nach A 19.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 15.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 15.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 und sofern vereinbart nach C 4.1 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 15.2 Versicherungssumme

A 15.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 15.1 entsprechen.

A 15.2.2 Die Versicherungssumme wird nach A 15.3 angepasst.

A 15.2.3 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag in festgesetzter Höhe.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist der Vorsorgebetrag je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	20 Prozent der Versicherungssumme

A 15.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 15.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt.

A 15.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 15.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A 15.4.4.

A 15.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 15.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 15.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 17.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 17.3 kein Abzug.

A 15.4.2 Voraussetzungen

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

A 15.4.2.1 Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.

A 15.4.2.2 Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.

A 15.4.2.3 Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

A 15.4.3 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 15.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu drei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

A 15.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A 15.4.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

A 16.4 Anzeige der neuen Wohnung

A 16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

A 16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A 16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

A 16.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 16.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A 16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 17.1 Der Versicherer ersetzt

A 17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 17.1.4 bei einem Glasschaden entweder unverzüglich den Schaden, in dem er einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag erteilt (Naturalersatz), oder der Versicherer leistet eine Entschädigung in Geld. Der Versicherer hat die Wahl. Der Versicherungsnehmer kann, unbeschadet der nach B 3.3.2 erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürenscheiben sofort ersetzen lassen.

A 17.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 17.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 15.2.3 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 14 werden darüber hinaus je nach vereinbarter Produktlinie bis zu einem festgesetzten Prozentsatz von der Versicherungssumme nach A 15.2.1 bis A 15.2.2 ersetzt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist der Kosten-Vorsorgebetrag je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	20 Prozent der Versicherungssumme

A 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 15.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 17.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 17.6 Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls

A 17.6.1 Abweichend von B 4.12.1.2 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls ganz oder teilweise darauf, die Leistung gemäß A 17.1 bis A 17.5 in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Klauseln, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

A 17.6.2 Von der Regelung unter A 17.6.1 unberührt bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B 4.12.1.1) und B 4.13)

b) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (siehe A 22), Obliegenheiten (siehe B 3.3) oder durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe B 3.2).

A 17.6.3 Je nach vereinbarter Produktlinie gilt Folgendes:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Keine Kürzung der Leistung des Versicherers bis 10.000 EUR. Darüber hinaus Kürzung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Gothaer Hausrat Plus	Keine Kürzung der Leistung
Gothaer Hausrat Premium	Keine Kürzung der Leistung

A 17.7 Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

A 17.7.1 Abweichend von B 3.3.3.1 verzichtet der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie bei der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß A 22 und B 3.3 teilweise darauf, die Leistung gemäß A 17.1 bis A 17.5 in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Klauseln, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

A 17.7.2 Von der Regelung unter A 17.7.1 unberührt bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B 4.12.1.1 und B 4.13)

b) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe B 3.2).

A 17.7.3 Je nach vereinbarter Produktlinie gilt Folgendes:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Kürzung der Leistung des Versicherers in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht
Gothaer Hausrat Plus	Kürzung der Leistung des Versicherers in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht
Gothaer Hausrat Premium	Keine Kürzung der Leistung des Versicherers bis 5.000 EUR. Darüber hinaus Kürzung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht

A 18 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Sofern für einzelne Deckungen nicht anderweitig geregelt, gilt für spezielle Selbstbeteiligungen, dass nur diese, und nicht zusätzlich eine generelle Vertrags-Selbstbeteiligung in Abzug gebracht wird.

Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.

Bestimmungen über die Entschädigungsgrenze sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzbehältnisse? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 19.1 Wertsachen

A 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 10.2 sind:

A 19.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A 19.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 19.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind;

A 19.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 19.1.1.4 genannte Sachen aus Silber;

A 19.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 19.2 Wertschutzbehältnisse

A 19.2.1 Wertschutzbehältnisse sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A 19.2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzbehältnisse müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 19.2.3 Höchstentschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung in verschlossenen Wertschutzbehältnissen

Wertschutzbehältnisse werden in unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Widerstandsgraden hergestellt. In Abhängigkeit dieser Klassifikation gelten für die Wertschutzbehältnisse unterschiedliche Höchstentschädigungsgrenzen, bis zu denen Wertsachen darin versicherbar sind.

Eine Übersicht zur Klassifizierung mit den entsprechenden Höchstentschädigungsgrenzen finden sie im Anhang unter D 1.

Die Entschädigung ist gemäß A 19.3.1 gesamthaft begrenzt.

A 19.3 Entschädigungsgrenzen

A 19.3.1 Wertsachen werden je nach vereinbarter Produktlinie je Versicherungsfall gesamthaft bis zu einem festgesetzten Prozentsatz von der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Plus	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	20 Prozent der Versicherungssumme

A 19.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzbehältnisses nach A 19.2 gelten je nach vereinbarter Produktlinie folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

A 19.3.2.1 insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	1.000 EUR
Gothaer Hausrat Plus	2.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	3.000 EUR

A 19.3.2.2 insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	2.500 EUR
Gothaer Hausrat Plus	5.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	10.000 EUR

A 19.3.2.3 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	20.000 EUR
Gothaer Hausrat Plus	30.000 EUR
Gothaer Hausrat Premium	40.000 EUR

A 19.3.2.4 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Bargeld an bestimmten Festtagen

Abweichend von A 19.3.2.1 gilt je nach vereinbarter Produktlinie innerhalb des Versicherungsortes eine erhöhte Entschädigungsgrenze für Bargeld. Dies gilt längstens für eine Kalenderwoche vor und nach den folgenden Festtagen:

a) .Silberne (25 Jahre), Goldene (50 Jahre) und Diamantene (60 Jahre) Hochzeit des Versicherungsnehmers,

b) Offizielle, steuerlich anerkannte Eheschließung/Verpartnerung des Versicherungsnehmers oder dessen Kinder,

c) Runde Geburtstage des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (durch zehn teilbar),

d) 18. Geburtstag der Kinder.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Plus	Nicht versichert
Gothaer Hausrat Premium	5.000 EUR

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform
(z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

A 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

A 20.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Je nach vereinbarter Produktlinie gilt folgendes:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Hausrat Basis	Keine Kostenübernahme
Gothaer Hausrat Plus	Kostenübernahme bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Hausrat Premium	Kostenübernahme bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 21.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 21.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

A 21.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 21.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 12 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

A 23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

A 23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 23.1.5 Bei der Aufstellung eines Gerüsts verzichtet der Versicherer auf die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung.

A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 24.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 24.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A 24.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A 24.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 24.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 24.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 24.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Teil B – Der Allgemeine Teil

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Für die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit der Versicherungsschutz

- gegen weitere Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und
- der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und
- nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, kann der Versicherer zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

 aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,

 bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

 Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.1.6 Kündigung der weiteren Elementargefahren

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

g) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.
E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

 Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person

des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B.
E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil C – Klauseln

Es gelten die Gothaer Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019) Abschnitte A und B. Darüber hinaus sind folgende Klauseln möglich, sofern dies gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurde:

C 1 Klauseln zur Gothaer Hausrat Basis, zur Gothaer Hausrat Plus und zur Gothaer Hausrat Premium

Für die Gothaer Hausrat Basis, die Gothaer Hausrat Plus und die Gothaer Hausrat Premium gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

C 1.1 Hausrat in vorübergehend unbewohnter Wohnung (Klausel 0008)

Die versicherte Wohnung ist über die Dauer von 120 Tagen hinaus nicht bewohnt und nicht beaufsichtigt. Die Anzeigepflicht gemäß den vertraglichen Obliegenheiten ist erfüllt.

C 1.2 Sicherungsvereinbarungen (Klausel 0009)

a) Der Versicherungsnehmer muss die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Sicherungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt anbringen lassen und danach voll gebrauchsfähig erhalten und ordnungsgemäß betätigen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach a) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

d) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

C 1.3 Einbruchmeldeanlage (Klausel 7011)

Die versicherte Wohnung wird durch eine Einbruchmeldeanlage überwacht.

C 1.4 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (Klausel 7110)

1. Leistungsversprechen und Definitionen

a) Versichert ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch einfacher Diebstahl von

aa) Fahrrädern (auch mit Tretunterstützung bzw. Anfahrhilfe [z. B. Pedelecs, E-Bikes], sofern diese nicht versicherungspflichtig sind),

bb) Fahrradanhängern,

cc) Kinderwagen,

dd) Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren,

ee) Tretrollern und Kickboards.

b) Lose mit den unter Nr. a) genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen und aufzubewahren über:

aa) den Hersteller,

bb) die Marke und,

cc) die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

b) Fahrräder gemäß Nr. 1 a) aa) und Fahrradanhänger gemäß a) bb) sind nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Fahrräder an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden.

c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

3. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

a) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Nr. 2 a), so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR bzw. für nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs auf 500 EUR begrenzt.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 2 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

b) Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren gilt zusätzlich die mit dem Versicherer vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß A 4.4.1.

c) Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung richtet sich nach A 18.

5. Kündigung der Klausel

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer die Klausel Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. 5.b).

C 1.5 Sicherheitsvorschriften (Klausel 7610)

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 1.6 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme (Klausel 7711)

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Teil A 9 und A 10 VHB 2019 nicht als Teil des Hausrats.

2. Für die Versicherungssummen nach Nr. 1 gelten die Regelungen in Teil A 17.3 und A 17.4 VHB 2019. Ist nichts anderes vereinbart, gilt der ansonsten vereinbarte Unterversicherungsverzicht für diese Gruppen (Positionen) nicht.

3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend den Bestimmungen über die Anpassung der Versicherungssumme. Erhöhen sie sich dadurch über die ursprünglich vereinbarten Versicherungssummen hinaus, gilt Folgendes: Der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme wird für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

4. Der Beitrag verändert sich gemäß den Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags.

5. Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung besteht nicht.

C 2 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat Basis

Für die Gothaer Hausrat Basis gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

C 2.1
Hausrat in Wohnwagen/ Wohnmobilheimen und Ähnlichem (Klausel 0001)

1. Versicherungsschutz besteht nur für Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnmobilheime oder ähnliche Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger mit Wohneinrichtung, sofern sich diese ohne amtliches bzw. Versicherungszeichen dauerhaft auf Stellplätzen befinden. Zeiträume von weniger als 240 aufeinander folgenden Tagen pro Jahr gelten nicht als dauerhaft.
2. Weiterhin besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger erfolgt.
3. Der verschlossene Wohnwagen wird einem Gebäude im Sinn der Allgemeinen Bedingungen gleichgestellt.
4. Der Diebstahl/Raub des ganzen Wohnwagens ist kein Versicherungsfall im Sinn der vertraglichen Bestimmungen.
5. Schäden auf Wegen und Fahrten sind nicht versichert.

Sofern Hausrat in Wohnwagen, Wohnmobilheimen etc. im Rahmen der Klausel 0001 versichert werden soll, erfordert dies einen gesonderten Vertrag. Die Klausel kann nicht zu einem bereits bestehenden Vertrag (bzw. einem Antrag) zu einer Haupt-, Neben-, Erst-, Zweit-, Ferienwohnung oder Wochenendhaus eingeschlossen werden.

C 2.2
Hausrat in Nebenwohnungen (Klausel 7016)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind nicht versichert:

1. Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
3. Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
4. Briefmarken, Münzen und Medaillen;
5. alle Sachen aus Gold oder Platin;
6. Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

C 3 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat Plus und zur Gothaer Hausrat Premium

Für die Gothaer Hausrat Plus und die Gothaer Hausrat Premium gelten die folgenden Klauseln, sofern diese vereinbart wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

C 3.1
Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005)

Die Klausel gilt automatisch sofern die Gothaer Hausrat Plus oder Gothaer Hausrat Premium vereinbart ist.

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

d) Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

e) Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.

f) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C 3.2
E-Bike Schutz (Klausel 7130)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind:

a) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs), die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, und

b) deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) – einschließlich der Akkus, der zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlösser und der mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen, und

c) soweit nicht nach b) versichert, Zubehör, wie z.B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn dies ist gemäß Nr. 2 ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör ist pro Versicherungsfall auf 250,– EUR begrenzt.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

a) Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht

b) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder

c) Eigenbauten

d) Dirt-Bikes

e) Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie z. B. Navigationssysteme, Action-Cams

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

3.1 Versicherungsschutz für

a) Fahrradunfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Pedelec einwirkendes Ereignis.

b) Fall- oder Sturzschäden

Versichert ist das Umfallen des Pedelecs sowie der Sturz mit dem Pedelec – auch ohne äußere Einwirkung.

c) Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).

3.2 Versicherungsschutz für Elektronikschäden

Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung.

3.3 Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

3.4 Versicherungsschutz für den Verschleiß des Akkus

Der Verschleiß muss betriebsbedingt sein und liegt vor, wenn der Akku ab Erstkauf höchstens 3 Jahre alt ist und der Akku nur noch max. 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

3.5 Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl

Versichert ist auch der einfache Diebstahl der nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs).

Lose mit den Pedelecs verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 1 c) werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Pedelec entwendet worden sind.

4. Ausschlüsse: Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat

b) Schäden, die entstehen

- bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten
- bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und
- bei Fahrten auf Crossstrecken (auch inoffiziellen), in Bikeparks oder ähnlichen Einrichtungen

c) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)

d) Schäden durch Rost oder Oxidation

e) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur

f) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten

g) Schäden durch ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung oder Verwendung des Pedelecs

h) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche)

i) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

5. Entschädigungsberechnung

5.1 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Für Zubehörteile nach Nr. 1. c) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 250 EUR.

5.2 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Neuwert
Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Neuwert;

c) Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des Pedelecs bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt:

bis zu einem Alter von 3 Jahren	100 % der Reparaturkosten,
bis zu einem Alter von 6 Jahren	50 % der Reparaturkosten,
ab einem Alter über 6 Jahre	25 % der Reparaturkosten.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch.

Restwerte werden angerechnet.

5.3 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung). Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

5.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

5.5 Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung richtet sich nach A 18.

6. Obliegenheiten

6.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zu beschaffen und aufzubewahren über

aa) den Hersteller,

bb) die Marke und

cc) die Rahmennummer der versicherten Pedelecs.

Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Im Falle eines Diebstahls ist die Entschädigung anderenfalls auf höchstens 500 EUR begrenzt.

b) Die versicherten Pedelecs müssen in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Pedelecs an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden.

c) Der Versicherungsnehmer hat bei Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, mutwillige Beschädigung oder Unfallflucht) diese unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Sofern in Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, ist der Versicherer darüber zu informieren.

Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, sind diese dem Versicherer zu benennen.

6.2 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 5 und 6.1, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3.3.3 der VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Kündigung der Klausel E-Bike Schutz

7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel E-Bike Schutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

7.2 Kündigt der Versicherer die Klausel E-Bike Schutz, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7.3 In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel E-Bike Schutz vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. Nr. 7.2.

C 3.3 Elektronik Schutz (Klausel 7141)

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind zu privaten Zwecken genutzte Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sind. Versichert sind Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte folgender Gerätegruppen:

- Haushaltsgeräte
- Informations- und Unterhaltungselektronik
- Kommunikationselektronik

1.2 Haushaltsgeräte

Dazu gehören zum Beispiel

1.2.1 Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen, Staubsauger, Bohnermaschine, Nass-
Trocken-Sauger,

1.2.2 Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine,

1.2.3 Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage, Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank, Personenwaage.

1.2.4 Medizinische Hilfsgeräte (u. a. Hörgeräte, Blutdruckmessgeräte)

1.3 Informations- und Unterhaltungselektronik

Dazu gehören zum Beispiel

1.3.1 PCs/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablets inklusive elektronischem Zubehör (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Kopierer, Steck-/Erweiterungskarten, Stift-Tablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger, digitale Kameras, Fotoapparate,

1.3.2 Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player oder Recorder, Festplattenrecorder, Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder, Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler, Heimkinoanlagen, Mikrofon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalspeicher, A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher,

1.3.3 elektrische Musikinstrumente, elektrische Spielzeuge, z. B. Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug.

1.4 Kommunikationselektronik

Dazu gehören zum Beispiel

Smartphone, Mobiltelefon, Funkgerät, Faxgeräte, Festnetztelefone, Anrufbeantworter, Router, Modem, Splitter, NTBA.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherte Sachen sind

2.1 Arbeitsgeräte, die überwiegend Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen, Geräte, die Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Beamter (auch) beruflich nutzen, sind jedoch mitversichert,

2.2 Kraftfahrzeuge aller Art,

2.3 Leuchtmittel, wie LED-Lampen, Glühbirnen, Leucht- und Leuchtstoffröhren,

2.4 Wechselobjektive für Kameras,

2.5 Drohnen und Multikopter,

2.6 E-Bikes, Pedelecs, selbst fahrende Krankenfahrstühle, elektrische Rollstühle und alle weiteren Elektrofahrzeuge, sofern sie nicht unter 1. erwähnt sind.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach Nr. 4 ausgeschlossen sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch:

3.1 Bedienungsfehler,

3.2 Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Induktion,

3.3 Bodenstürze und Bruchschäden,

3.4 Feuchtigkeits- und Flüssigkeitsschäden,

3.5 Konstruktions- oder Materialfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantie.

4. Ausschlüsse: Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

4.1 Gefahren und Schäden, die nach A 1 bis A 7 der VHB 2019 oder über weitere Klauseleinschlüsse dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Gefahren, die in Nr. 3 aufgeführt sind.

Etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der VHB 2019 und von versicherbaren Klauseln können über diese Regelung nicht ausgeweitet werden.

Dies sind insbesondere:

Feuer (A 3), Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl (A 4), Leitungswasser (A 5), Naturgefahren (A 6), Glasbruch (A 7)

4.2 Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z. B. Fabrikations- und Materialdefekte);

4.3 Schäden die durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Funktionsstörungen ohne Sachsubstanzschaden, Rost, allmähliche Witterungseinflüsse auftreten;

4.4 Schäden aufgrund bestimmungswidrigem Gebrauch, mangelnder Wartung;

4.5 Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z. B. Ski-/Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu – auftreten;

4.6 reine Glasbruchschäden an Cerankochfeldern, sofern nicht die dazugehörige Elektronik ebenfalls beschädigt ist;

4.7 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden),

4.8 Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

5. Entschädigungsberechnung

5.1 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5.2 Ersetzt werden im Versicherungsfall

5.2.1 bei Totalschäden der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes

- im Jahr nach der Anschaffung 100 % des Neuwerts
- im 2. Jahr nach der Anschaffung 80 % des Neuwerts
- im 3. Jahr nach der Anschaffung 60 % des Neuwerts
- im 4. Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neuwerts
- im 5. Jahr nach der Anschaffung 40 % des Neuwerts
- im 6. Jahr nach der Anschaffung 40 % des Neuwerts
- im 7. Jahr nach der Anschaffung 30 % des Neuwerts
- im 8. Jahr nach der Anschaffung 20 % des Neuwerts
- im 9. Jahr nach der Anschaffung 10 % des Neuwerts
- im 10. Jahr nach der Anschaffung 10 % des Neuwerts

ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

5.2.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Zeitwert.

5.3 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

5.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % vom entschädigungspflichtigen Betrag, mind. 50 Euro je Versicherungsfall.

6. Obliegenheiten

6.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

6.1.1 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, das Alter, die Marke und die Seriennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

6.1.2 Bei Beschädigung oder Zerstörung hat der Versicherungsnehmer eine Bestätigung einer Fachwerkstatt über Art und Umfang des Schadens, Schadenursache, das Gerätealter und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes einzureichen.

6.2 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 6.1, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3.3.3 der VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Je nach vereinbarter Produktlinie findet A 17.7 der VHB 2019 Anwendung.

7. Kündigung der Klausel Elektronik Schutz

7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel Elektronik Schutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

7.2 Kündigt der Versicherer die Klausel Elektronik Schutz, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7.3 In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel Elektronik Schutz vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. 7.2.

C 3.4 Internet Schutz (Klausel 7142)

1. Versicherte Schäden und Leistungen

Versicherungsschutz besteht für:

1.1 Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügungen Dritter

Im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch missbräuchliche Verfügungen Dritter auf einem Konto entstehen. Dem Versicherungs-

nehmer gleichgestellt sind Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Voraussetzung ist, dass der Schaden nicht anderweitig erstattet wird.

Versichert sind

a) Karten mit Zahlungsfunktion (beispielsweise Kredit- oder Debitkarten) von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern;

b) Konten bei einer Bank oder Sparkasse.

In beiden vorgenannten Fällen muss es sich um ein Institut mit Sitz in Deutschland handeln (deutsche IBAN, Bankleitzahl oder BIC).

1.1.1 Versichert sind Vermögensschäden, die verursacht wurden durch

1.1.1.1 Phishing-Betrug

Von Phishing spricht man, wenn sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

1.1.1.2 Pharming-Betrug

Von Pharming spricht man, wenn sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

1.1.1.3 Hacking-Betrug

Von Hacking spricht man, wenn der Täter mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf dem Computer sowie mobilen Endgeräten an Zugangs- und Identifikationsdaten zu Bank- oder Sparkassenkonten sowie virtuellen Konten gelangt. Mit Hilfe dieser Daten werden vom Täter im Namen des Versicherungsnehmers nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausgeführt.

1.1.1.4 Skimming-Betrug (Kartenmissbrauch)

Von Skimming spricht man, wenn die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte am Geldautomat oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen, die PIN ausspioniert und danach die Karte dupliziert wird. Das kann beispielsweise durch rechtswidrige Manipulation des Karten-Einzugsschlitzes oder Anbringen einer falschen Tastatur erfolgen. Anschließend speichern die Täter die gestohlenen Daten auf Karten-Dubletten, die sie an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminals nutzen.

1.1.1.5 Cash-Trapping

Von Cash-Trapping spricht man, wenn

a) am Geldausgabeschacht eine täuschend echt aussehende Blende mit doppelseitigem Klebeband an der Rückseite angebracht ist. An diesem Klebeband bleiben die vom Geldautomaten ausgegebenen Geldscheine hängen und werden vom Täter entnommen.

b) der Täter die Klappe des Geldausgabeschachts so manipuliert, dass sie sich im Falle einer Abhebung nicht automatisch öffnet und das ausgezahlte Geld im Schacht für den Kunden nicht sichtbar zurückbleibt. Der Täter entnimmt das ausgezahlte Geld mittels eines speziell dafür angefertigten Werkzeuges aus dem Automaten.

1.1.2 Selbstbehalt

Aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen verlangt ein Geldinstitut, Karten-Vertragspartner oder sonstiger Vertragspartner vom Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens (Selbstbehalt) selbst zu tragen.

1.1.3 Wiederbeschaffungskosten für Zahlungskarten und Identifikationsdokumente

Dies sind Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten) sowie Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 1.1.1.1 bis 1.1.1.5 geworden ist und die Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Wir erstatten die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

1.2 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online Händlern (Interneteinkauf)

1.2.1 Online Einkäufe von neuen Waren (nur Verlust)

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gekaufte neue Waren (körperlicher Gegenstände), die seiner privaten Nutzung dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf). Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt sind Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungsschutz besteht für die Nichtlieferung (Verlust) der versicherten Ware.

Dies ist der Fall, wenn zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin kein Zugang der Ware beim Versicherungsnehmer erfolgt ist und

- der Versicherungsnehmer mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen und ihn in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert hat, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

1.2.2 Online Buchungen von Dienstleistungen (nur Nichterbringung)

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gebuchte einmalige Dienstleistungen, die seiner privaten Nutzung dienen. Dies sind insbesondere Buchungen von Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen oder Flug.

Dem Versicherungsnehmer gleich gestellt sind Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Eine Nichterbringung von Dienstleistungen liegt vor, wenn

- die Dienstleistung zum vereinbarten Termin nicht erbracht wird.
- der Versicherungsnehmer mit dem Dienstleister Kontakt aufgenommen hat und ihn in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert hat, die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.
- der Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

2 Nicht versicherte Schäden und Leistungen

Nicht versichert sind:

a) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat;

b) Schäden als Folge einer missbräuchlichen Konto-Verfügung; beispielsweise: entgangener Gewinn, Zinsverlust oder Kosten der Rechtsverfolgung;

c) Schäden, soweit diese anderweitig ersetzt werden. Dies kann beispielsweise eine andere Versicherung, ein Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner oder Dienstleister sein;

d) Schäden durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung;

e) Schäden, die der Versicherungsnehmer nur deshalb selber zu tragen hat, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeige-Pflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb;

f) Schäden, die aus einem Schaden-Ereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren;

g) Karten und Konten, die von einem Institut außerhalb Deutschlands herausgegeben wurden;

h) Warenbestellungen oder Online Buchungen mit einem Gesamtwert unter 50 Euro (ohne Versandkosten), Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- oder sonstige Chipkarten, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art, Abonnements, wiederkehrende Dienstleistungen;

i) Kapitalgeschäfte, Termin- und Spekulationsgeschäfte und Wetten;

j) Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;

k) Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;

l) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge oder Industriegüter (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör);

m) Urheberrechte sowie Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind;

n) Downloads sowie (Software-)Lizenzen;

o) Verträge, die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;

p) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnlichem) erworben werden;

q) Schäden, soweit der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in der Schweiz hat.

3. Entschädigungsberechnung und Leistungserbringung

Die Entschädigungen und Leistungen sind begrenzt:

3.1 Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügung Dritter auf Konten

Für die in 1.1 genannten Fälle beträgt die Jahreshöchstentschädigung 15.000 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.

Werden Zugangsdaten oder Karten-Dubletten, die durch Phishing, Pharming, Hacking oder Skimming erlangt bzw. erstellt wurden, mehrfach eingesetzt, so handelt es sich um einen Versicherungsfall.

3.2 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online-Händlern (Interneteinkauf)

Für Schäden gemäß 1.2 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 7.500 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.

Voraussetzung ist, dass eine Mindestschadenhöhe von 50 Euro vorliegt.

4. Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangscodes

Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen nicht vom Versicherungsnehmer an Dritte weitergegeben werden. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.

b) Verwendung einer Sicherheitssoftware

Außerdem muss eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten, die Sie im Internet nutzen, installiert sein. Auch müssen automatische Updates in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.

4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens müssen Sie

- das kontoführende Geldinstitut bzw. den Dienstleister unverzüglich darüber informieren.
- die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlsysteme, Online-Kundenkonten).
- uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen.

b) Sie müssen uns eine missbräuchliche Konto-Verfügung unverzüglich melden, wenn Sie davon Kenntnis erlangt haben. Schäden durch strafbare Handlungen zeigen Sie bitte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle an.

c) Sie müssen uns jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Leistungsüberprüfung erforderlich sind.

Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde.
- die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Verursacher des Schadens bzw. gegen Unbekannt.
- Korrespondenz mit anderen Vertragspartnern sowie deren Kontakt-Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall.

4.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 4.1 und 4.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3.3.3 der VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Je nach vereinbarter Produktlinie findet A 17.7 der VHB 2019 Anwendung.

5. Kündigung der Klausel Internet Schutz

5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel Internet Schutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

5.2 Kündigt der Versicherer die Klausel Internet Schutz, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3 In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel Internet Schutz vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. 5.2.

C 3.5 Smart Home Schutz (Klausel 7143)

1. Versicherte Sachen

Der Versicherungsnehmer betreibt eine Smart Home-Anlage innerhalb der versicherten Wohnung. Die Bezeichnung der Anlage geht aus Antrag und Versicherungsschein hervor.

Versichert sind die Zentraleinheit und alle weiteren Komponenten dieser Smart Home-Anlage. Versichert sind auch die Komponenten der Smart Home-Anlage, die für den Einsatz auf dem Grundstück vorgesehen sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Komponenten der Smart Home-Anlage, die nicht an die Zentraleinheit per Funk oder Kabel angebunden sind.

3. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

3.1 In Erweiterung zu den VHB 2019 sind folgende Entschädigungsleistungen für die vereinbarte Produktlinie Gothaer Hausrat Plus oder Gothaer Hausrat Premium erhöht um:

Leistung	Erhöhung um	Verweis
Kostenersatz für Einbruchsicherungen	500 EUR	A 14.1.22
Entschädigungsgrenze für Bargeld außerhalb von Wertschutzbehältnissen	2.000 EUR	A 19.3.2.1
Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	2.000 EUR	A 17.7

3.2 In Erweiterung zu den VHB 2019 sind versicherte Sachen gemäß Nr. 1 gegen Unbenannte Gefahren gemäß A 8 ohne Entschädigungsgrenze versichert.

Die Selbstbeteiligung gemäß A 8.3 entfällt.

4. Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

4.1.1 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller und die genaue Bezeichnung der versicherten Smart Home-Anlage inkl. aller Komponenten zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4.1.2 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, muss die Alarmfunktion der Smart Home-Anlage aktiviert sein. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

Die Zentraleinheit und alle weiteren Komponenten der Smart Home-Anlage müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

4.2 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

4.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Je nach vereinbarter Produktlinie findet A 17.7 der VHB 2019 Anwendung.

C 4 Klauseln nur zur Gothaer Hausrat Premium

Für die Gothaer Hausrat Premium gilt die folgende Klausel, sofern diese vereinbart wurde. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

C 4.1
Kunst & Mobilien Schutz (Klausel 7155)

1. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

1.1 In Erweiterung zu den VHB 2019 sind folgende Entschädigungsleistungen für die vereinbarte Produktlinie Gothaer Hausrat Premium begrenzt auf:

Leistung	Kunst & Mobilien Schutz	Verweis
Versicherte Gefahren		
Unbenannte Gefahren	100 Prozent der Versicherungssumme	A 8
Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren	5.000 EUR	A 4.4.1
Diebstahl vom Grundstück	5.000 EUR	A 4.4.2
Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen	5.000 EUR	A 4.4.3
Diebstahl aus Patientenzimmern	5.000 EUR	A 4.4.4
Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagen-abteilen	5.000 EUR	A 4.4.5
Trickdiebstahl	5.000 EUR	A 4.4.6
Diebstahl von Taschen	5.000 EUR	A 4.4.7
Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden	5.000 EUR	A 4.4.8
Nässeschäden aufgrund von Regen- und Schmelzwasser	5.000 EUR	A 5.3.2
Sturm und Hagel auf dem Grundstück	5.000 EUR	A 6.3.8
Versicherte Sachen		
Wertsachen	100 Prozent der Versicherungssumme	A 19.3.1
Schmucksachen etc. außerhalb von Wertschutzbehältnissen	50.000 EUR	A 19.3.2.3
Bargeld an bestimmten Festtagen	10.000 EUR	A 19.3.2.4
Sportausrüstung außerhalb der Wohnung	10.000 EUR	A 13.8
Versicherungsort		
Außenversicherung	30 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 75.000 EUR	A 13.6
Eigener Haushalt von Kindern	30.000 EUR, bis zu 12 Monate	A 13.7
Einliegerwohnung	10.000 EUR	A 12.6

1.2 Abweichend von A 8.2.14 sind Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen mitversichert.

1.3 Freizügigkeit

Abweichend von A 13.9 ist der Hausrat in Zweitwohnungen und Ferienhäusern wie folgt versichert:

- Innerhalb des EWR (Europäischen Wirtschaftsraumes),
- bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme,
- gegen Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß A 6.4, sofern diese für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurden,
- Hotelkosten gemäß A 14.1.3,
- Wertsachen gemäß 1.1.

Voraussetzung ist, dass die Versicherungsorte für Zweitwohnungen und Ferienhäuser vertraglich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurden.

2. Kündigung der Klausel Kunst & Mobilien Schutz

2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Klausel Kunst & Mobilien Schutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2.2 Kündigt der Versicherer die Klausel Kunst & Mobilien Schutz, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

2.3 In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung der Klausel Kunst & Mobilien Schutz vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres steht dem Versicherer für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung des Versicherungsnehmers gem. 2.2.

Abschnitt D – Anhang

D 1 Auflistung von Wertschutzbehältnissen zu A 19.2.3

Höchstentschädigung von Wertsachen bei Aufbewahrung in verschlossenen Wertschutzbehältnissen, sofern versicherungsvertraglich und bedingungsgemäß vereinbart

Wertschutzschränke nach DIN EN 1143-1	Widerstandsgrad (WG) Resistance Grade (RG)	Privat Höchstentschädigung
Wertschutzschrank	WG – RG N (0)	40.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 1 (I)	65.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 2 (II)	100.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 3 (III)	250.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 4 (IV)	400.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 5 (V)	Absprache
Sicherheitsschränke nach DIN EN 14450	**Widerstandsstufe Security Level**	**Privat Höchstentschädigung**
Sicherheitsschrank	Klasse S 1	5.000 EUR
Sicherheitsschrank	Klasse S 2	30.000 EUR
Panzer-Geldschränke (geprüft) Wertschränke (geprüft) Wertbehältnisse (ungeprüft)	**Sicherheitsstufe**	**Privat Höchstentschädigung**
Panzer-Geldschrank RAL-RG 626/10	D 10 VDMA 24990	250.000 EUR
Panzer-Geldschrank RAL-RG 621/20	D 20 VDMA 24990	400.000 EUR
Wertschrank RAL-RG 626/2	C1 VDMA 24990	65.000 EUR
Wertschrank RAL-RG 626/2	C2 VDMA 24990	100.000 EUR
Gepanzerter Geldschrank		Absprache
Mehrwandiger Stahlschrank Eigengewicht mindestens 200 kg	B / VDMA 24992	40.000 EUR
Eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür	B / VDMA 24992	40.000 EUR

Geprüfte und zertifizierte Wertschutzbehältnisse bzw. Safes, hierzu zählen Wertschutzschränke, Sicherheitsschränke, Wertschränke, Panzergeldschränke, sind über eine Prüfplakette identifiziert, die auf der Innenseite der Tür angebracht sein muss.

Ungeprüfte und nichtzertifizierte Wertschutzbehältnisse bzw. Safes sind nicht über eine Prüfplakette identifizierbar. Erkennungsmerkmale:

- Freistehende, mehrwandige Wertbehältnisse Sicherheitsstufe B/VDMA 24992
 - Die Stärke („Dicke“) von Tür und Korpus muss jeweils mindestens 60 mm betragen;
 - die Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations- / Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und / oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch);
 - das Eigengewicht muss mindestens 200 kg betragen.
- Eingemauerte Wertbehältnisse Sicherheitsstufe B/VDMA 24992 mit mehrwandiger Tür
 - Die Stärke („Dicke“) der Tür muss mindestens 30 mm betragen;
 - die Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations- / Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und / oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch);
 - das Wertbehältnis ist in einer Wand oder im Fußboden verankert, bündig eingegossen und / oder eingemauert. Die Front- und Rückseite sind bündig eingebaut, d. h. stehen nicht über
- Gepanzerte Geldschränke:
 - Schwere Bauart; die Stärke („Dicke“) von Tür und Korpus beträgt jeweils mehr als 60 mm;
 - die Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations- / Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und / oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch);
 - das Eigengewicht liegt weit über 300 kg.

D 2 Gothaer Garantie-Paket

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Versicherungsbedingungen VHB 2019 zur

- Gothaer Hausrat Plus und
- Hausrat Premium

entsprechen in Bezug auf

- den dargestellten Versicherungsschutz und
- die Leistungsinhalte

mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016 – Quadratmetermodell) – Version 26.05.2017.

In Abweichung von Abschnitt B 1.1 der GDV-Bedingungen für die aufgeführten weiteren Elementargefahren gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Diese Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz

- gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und
- ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und
- nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Auch erfüllen unsere Versicherungsbedingungen VHB 2019 die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungs-prozesse.de) mit Stand vom 17.02.2010 empfohlenen

- Entschädigungsgrenzen,
- Deckungssummen sowie
- zu versichernden Schäden.

Weichen unsere VHB 2019 zur

- Gothaer Hausrat Plus oder
- Gothaer Hausrat Premium

in Bezug auf

- den dargestellten Versicherungsschutz oder
- die Leistungsinhalte

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten

- GDV Musterbedingungen oder
- Leistungsinhalten des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“

ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages neue

- GDV Musterbedingungen oder
- Risikoanalysen des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“

herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrages erforderlich.

Innovationsklausel

Sofern unsere VHB 2019 zur

- Gothaer Hausrat Basis,
- Gothaer Hausrat Plus oder
- Gothaer Hausrat Premium

ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gilt: Diese Vorteile sind ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge der entsprechenden Produktlinie gültig, denen die VHB 2019 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

D 3 Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto.

So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistung im Schadenfall besteht.